Wachendorff Prozesstechnik
GmbH & Co. KG
Industriestraße 7
D-65366 Geisenheim

Tel.: +49 (0) 67 22 / 99 65 - 20
Fax: +49 (0) 67 22 / 99 65 - 78

www.wachendorff-prozesstechnik.de

25. Juni 2023

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Informationspflicht gemäß Artikel 33, SVHC Stoffe

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Händler von „Erzeugnissen“ ist unser Betrieb gemäß REACH-Verordnung ein sogenannter „nachgeschalteter Anwender“ im Sinne von Art. 3 Ziff. 13 der REACH-Verordnung und ist als solcher nicht für die (Vor-)Registrierung von Stoffen oder Stoffen und Zubereitungen verantwortlich.

Gemäß REACH-Verordnung muss der Lieferant eines Erzeugnisses die nachgeschalteten Abnehmer über besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) informieren, die in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gew% in Zubereitungen und Erzeugnissen enthalten sind, oder wenn Erzeugnisse Chemikalien freisetzen können.

In intensiver Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten konnten wir keine Hinweise finden, dass SVHC´s , gemäß den oben genannten Kriterien, in den von unserem Betrieb hergestellten bzw. von uns in die EU importierten Erzeugnissen, die wir an Ihre Unternehmen geliefert haben, enthalten sind. Wir kommen unserer Informationspflicht gemäß REACH Artikel 33 nach, falls neue Erkenntnisse vorliegen oder weitere Inhaltsstoffe unserer Produkte (ab einem Gehalt von mehr als 0,1 Gew%) von der europäischen Chemikalienagentur als besonders besorgniserregend eingestuft werden.

Dies gewährleisten wir durch den von uns aktiv gestalteten, regelmäßigen Informationsaustausch mit unseren Lieferanten.

Zu Produkten der Firma HMS Industrial Networks sichten Sie bitte das REACH Schreiben unter folgenden Link : REACH/HMS

Zum jetzigen Zeitpunkt müssen keine Erzeugnisse von uns in der SCIP-Datenbank gemeldet werden. Dies überprüfen wir im wiederkehrenden Intervall.

Mit freundlichen Grüßen,

Armin Hardt
Leiter Produktmanagement